

Erste Bewertung des Gesetzentwurfes und des Kooperationsvertrages des BMAS zur Neufassung des SGB II vom 25.01.1010

A) Gesetzentwurf

- Agentur für Arbeit entscheidet über das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit, neu ist, dass sie auch darüber entscheidet, ob Personen aus anderen Gründen vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind. Agentur hat der Entscheidung über Umfang der Leistungen die Feststellungen des kommunalen Trägers über die Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zugrunde zu legen (=Bindung der Kommune an sehr enge Fristen zur Feststellung und Übermittlung). Danach ist kommunaler Träger an die Entscheidung/Berechnung Agentur gebunden. *(Festschreibung der Tatbestandswirkung, Kommune liefert Entscheidung über KdU-Höhe zu).*
- Agentur für Arbeit entscheidet über die Erwerbsfähigkeit. Kommune kann widersprechen, dann Gutachten des MDK, das alle bindet *(Variante MDK als „neutrale“ Instanz ist neu und trägt den Bedenken „Lastenverschiebung“ Rechnung).*
- Sanktionen, Pflichtverletzung die zur Minderung oder Wegfall der Leistungen führen, werden allein von der Bundesagentur festgestellt, neu kraft Gesetzes *(vollständige Bindung der Kommune an Entscheidungen der Agentur).*
- Agentur alleine für den Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen zuständig – Kommune muss zustimmen, „wenn die Agentur für Arbeit kommunale Eingliederungsleistungen für erforderlich hält“ *(Über die Notwendigkeit der Eingliederungsleistungen entscheidet allein die Agentur).*
- Kommunaler Träger kann lesenden Zugriff auf den Datenbestand zur Leistungserbringung erhalten – Änderungen nur durch Agentur möglich. Kein Weisungsrecht der Kommune in den Sozialdatenbestand der Agentur, in deren zentrale Verfahren und deren eigene Aufgabenerfüllung ist ausgeschlossen *(Festigung der Datenallmacht).*
- Eigener Ermittlungsdienst und Dienst zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten möglich/ nötig *(Ausweitung Personalkosten).*
- Eigener Strang zur Widerspruchsbearbeitung nötig, laufende Widerspruchs- und Klageverfahren (Altfälle bis 31.12.2010) werden nach Zuständigkeit getrennt und vom jeweiligen Leistungsträger zu Ende bearbeitet *(Ausweitung Personalkosten).*
- Personalübergänge nur noch im Rahmen der vorhandenen gesetzlichen Regelungen, Sonderregelung für Besitzstand Beamte die wechseln, basierend auf Freiwilligkeit *(Neu, zuvor befristete „Zwangsabordnung“, gibt aber nur das wieder, was Experten als nicht gesetzlich regelbar erachtet hatten).*

B) Rahmenvertrag zur freiwilligen Zusammenarbeit

- Hauptmerkmal ist die Bildung des Trägersausschusses zur institutionalisierten Zusammenarbeit. Dabei behält jeder Träger das eigenständige Entscheidungsrecht für seine Leistungen – sie sollen abgestimmt werden. Hauptaufgabe ist insbesondere das Verwaltungsverfahren und das Arbeitsmarktprogramm abzustimmen. *(Keine Veränderungen hinsichtlich der bisher schon vorliegenden Überlegungen zum Trägersausschuss).*
- Kooperationsmodule. Die möglichen Kooperationsmodule regeln die Abläufe in den Jobcentern. Sie ermöglichen individuelle auf die Bedingungen vor Ort angepasste Lösungen *(In der Summe werden aber nur die Leistungen/Arbeitsabläufe der Kommune geregelt, die sich an die administrativen Erfordernisse der Agentur anpassen).*

C) Zusammengefasste Bewertung

- Die Entwürfe enthalten keine signifikanten Änderungen gegenüber dem Eckpunktepapier des BMAS vom Dezember 2009 – in Teilen wird die Grundtendenz nur in wohlfeile Wort verpackt.
- Die Tatbestandswirkung - Entscheidungen der Agentur für Arbeit sind für die Kommune bindend - ist weiterhin vollumfänglich erhalten. Von der Feststellung der Erwerbsfähigkeit, der Feststellung des Anspruchs dem Grunde nach bis zur Festsetzung der Sanktionen. Die Kommune liefert eine Entscheidung zur Höhe der KdU zu. Sie besitzt ein Widerspruchsrecht gegen die Feststellung der Erwerbsfähigkeit, dann Prüfung durch MDK. In der Summe bedeutet das eine Allzuständigkeit der Agentur. Für die Kommune erhöht sich das Risiko, dass über Sanktionsentscheidungen der BA -mit ihrem spezifischen Blick auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt- „Obdachlosigkeit produziert“ wird, ohne dass die Kommune ihr hier bestehendes Entscheidungsrecht wahrnehmen kann, allerdings mit den Folgen konfrontiert ist.
- Für die Prüfung der KdU -Kosten, der Beratung, der Prüfung der angeforderten Eingliederungsleistungen, der Widerspruchsstelle, des Ermittlungsdienstes ist eine eigenständige kommunale Administration aufzubauen, die eine Ausweitung der Verwaltungskosten zur Folge hat.
- Zur Bearbeitung und Bescheidung der KdU-Kosten ist der Aufbau einer eigenen kommunalen Software erforderlich.
- Die im Kooperationsvertrag angebotenen Module führen zu einem weiteren Verlust der Eigenständigkeit und Ausgestaltungsmöglichkeiten der Kommune. Das Angebot der Betreuung besonderer Personengruppen führt i. d. R. nur dazu, dass sich die

Agentur der Personenkreise entledigt, die in ihrem Betreuungsschema nur zu Mehrarbeit führen. Die Kooperationsangebote regeln nur die Leistungen der Kommune. Der kommunale Einfluss auf die Entwicklung passgenauer Angebote, unter Berücksichtigung des lokalen Arbeitsmarktes und die Umsetzung innovativer Konzepte mit örtlichen Trägern ist nicht mehr möglich und wird zu Gunsten der bundesweiten Ausschreibungspraxis der Bundesagentur aufgegeben. Am Katzentisch darf über die örtliche Arbeitsmarktpolitik mitgesprochen werden.

- Der Gesetzentwurf und der Entwurf des Kooperationsvertrages haben auf den ersten Blick die Kundeninteressen und die Bündelung der Hilfen im Blick. Dafür wird die Rolle der Kommunen zu einen Erfüllungsgehilfen der Agentur für Arbeit degradiert. Die Kommunen haben Entscheidungen der Agentur für Arbeit blind nachzuvollziehen. Im Entwurf werden die nötigen Doppelstrukturen auf das nötige Mindestmaß reduziert. Die für die Kommune entstehenden Personal- und Verwaltungskosten unterscheiden sich aber nicht wesentlich von den Kosten, die bei der Ausübung der Option zu tragen sind - mit dem Unterschied, des eigenständigen Gestaltungs- und Verantwortungsspielraums.

- Die Vorschläge sind für die Kommunen (insbesondere Städte) in der vorliegenden Form nicht akzeptabel. Die Regelungen enthalten eine Omnipräsenz der Agentur für Arbeit, die die Leistungen der Kommune bis zur Unkenntlichkeit vereinnahmt. Diese Ausgangssituation macht für die Kommune eine sinnvolle und vertraglich geregelte Kooperation mit der Arbeitsagentur nicht attraktiv.